Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7500**
14. Wahlperiode 15. 11. 2001

Antrag
der Fraktion der PDS

Den internationalen Terrorismus wirksam bekämpfen – den Krieg in Afghanistan beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit der Aufnahme des Krieges in Afghanistan als Bestandteil des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus verbanden die Vereinigten Staaten von Amerika das erklärte Ziel, Osama Bin Laden zu töten oder zu ergreifen und die Strukturen der Organisation Al Quaida zu zerstören. Inzwischen scheint das Kriegsziel umdefiniert und die Beseitigung des Taliban-Regimes das zentrale Anliegen zu sein. Nach mehreren Wochen des Krieges in einem bereits zuvor weitgehend zerstörten Land der sog. Dritten Welt gegen einen von der militärischen Ausrüstung her weit unterlegenen Gegner ist die Bilanz mehr als fragwürdig.
2. Durch den Krieg ist die Lage der Zivilbevölkerung in Afghanistan in vielfacher Hinsicht noch schwieriger geworden. Die Zivilbevölkerung wird immer wieder Opfer der eingesetzten Waffen, darunter auch Streubomben. Immer mehr Menschen sind auf der Flucht. Aus den Städten weichen Flüchtlinge mitunter auch in verminte Gebiete aus. Hilfslieferungen werden durch die Kriegshandlungen zusätzlich erschwert bzw. verhindert, Nahrungsmitteldepots zerstört. Damit wird die katastrophale humanitäre Lage weiter verschärft.
3. Im Zeitalter globaler Information und Kommunikation werden der Weltöffentlichkeit entscheidende Informationen und Wissen vorenthalten. Das betrifft sowohl die Beweislage für die Tatbeteiligung Osama Bin Ladens, Al Quaidas und der Taliban, die tatsächliche Lage in Afghanistan, das aktuelle Kriegsgeschehen, die Ergebnisse der Diplomatie als auch die Planungen im weiteren Vorgehen gegen den internationalen Terrorismus.
4. Die Kriegsführung der USA zielt inzwischen erklärtermaßen auf eine direkte Unterstützung der Nordallianz ab. Diese Allianz trägt in einem hohen Maße Mitverantwortung für die Entrechtung und brutale Unterdrückung von Frauen, für Mord, Terror, Drogen- und Waffenhandel in Afghanistan. Vor deren erneuter Herrschaft fürchten sich deshalb große Teile der Bevölkerung Afghanistans, zumal in der Nordallianz größere Teile der Bevölkerung Afghanistans nicht repräsentiert sind. Ein schlüssiges Konzept für die politische Zukunft Afghanistans ist nicht einmal ansatzweise vorhanden.

5. Die Kriegsführung der USA stößt in weiten Teilen nicht allein der islamischen Welt auf Unverständnis und wachsende Kritik. Angesichts der zivilen Opfer, aber auch weil der Krieg vielfach nicht als Kampf gegen den Terrorismus, sondern als Krieg gegen die Armen und als Kreuzzug gegen den Islam wahrgenommen wird, ruft der Krieg selbst wiederum Empörung und neuen Hass hervor. Der Krieg trägt so zu einer weiteren Diskreditierung der sog. westlichen Welt bei.
6. Es droht eine Ausweitung der Kriegshandlungen auf weitere Länder und damit eine Verschärfung der Konfrontation sowie eine unüberschaubare und unkontrollierbare Eskalation, die eine Destabilisierung weit über die islamische Welt hinaus zur Folge haben könnte. Eine Eskalation und Ausweitung des Krieges könnte zum Auseinanderbrechen der ohnehin labilen Allianz gegen den Terror führen.
7. Die Strategie, den internationalen Terrorismus mit einem lang andauernden Krieg zu bekämpfen führt in die Sackgasse. Sie führt dazu, dass die langfristig wirksamen Maßnahmen zur Ursachenbekämpfung in den Hintergrund gedrängt werden. Bereits jetzt fließen in Deutschland die zur Terrorismusbekämpfung bereitgestellten finanziellen Mittel nahezu ausschließlich in den militärischen Bereich. Die weitere Aufstockung des ohnehin überdimensionierten Verteidigungshaushalts ist fest eingeplant.
8. Es wird immer deutlicher, dass der Krieg in Afghanistan und die Art der Kriegsführung durch das Recht auf Selbstverteidigung nicht gedeckt sind und die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel nicht wahren. Sie stellen vielmehr ihrerseits Angriffshandlungen dar und verstoßen damit gegen das in der VN-Charta verankerte Verbot der Anwendung von Gewalt.
9. Es besteht die Gefahr, dass Menschenrechtsverletzungen im Zuge des Krieges und unter dem Druck der weltweiten Anti-Terror-Koalition, wie z. B. in der Türkei gegen Kurdinnen und Kurden, in Russland gegenüber Tschetscheninnen und Tschetschenen oder im Konflikt zwischen Israel und den Palästinenserinnen und Palästinensern, zu Anti-Terror-Aktionen umgedeutet und legitimiert werden.
10. Der Krieg in Afghanistan ist kein geeignetes Mittel der Terrorismusbekämpfung. Indem er täglich den Tod unschuldiger Menschen in Kauf nimmt, indem er den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit permanent verletzt und indem er unweigerlich eine durch nichts zu rechtfertigende Ausweitung der humanitären Katastrophe verursacht, ruft er weiter gesteigerten Hass und neue Empörung hervor. Statt den Terrorismus nachhaltig und wirksam zu bekämpfen liefert ihm der Krieg neuen Nährboden.
11. Eine nachhaltig wirksame Bekämpfung des internationalen Terrorismus verlangt eine Politik, die an zivilen Konfliktlösungen, an weltweiter Gerechtigkeit und an der Verwirklichung der Menschenrechte auf dem gesamten Globus orientiert ist. Dafür ist eine Bevölkerungsmehrheit in Deutschland, die den Krieg und eine deutsche Beteiligung am Krieg ablehnt, bereit sich zu engagieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. den Kampf gegen den internationalen Terrorismus mit zivilen, nichtkriegerischen Mitteln zu führen.

   Dazu ist es nötig,

   a) die Angriffe auf Afghanistan sofort einzustellen, um die Bedingungen für humanitäre Hilfe im ganzen Land zu verbessern und damit insbesondere Binnenflüchtlingen und den schwächsten Bevölkerungsgruppen (Frauen, Kindern und Kranken) das Überleben zu sichern;

b) die demokratische Opposition inner- und außerhalb Afghanistans und die im Ausland lebenden Flüchtlinge sowie die im Widerstand arbeitenden Frauen zu unterstützen, damit diese in einem gemeinsamen Prozess, an dem die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen beteiligt sind und insbesondere Frauen maßgeblich mitwirken, politische Schritte und Lösungen einleiten und herbeiführen können, die zu einem Ende der Talibanherrschaft und zu einer neuen Regierung und Verwaltung in Afghanistan führen;

c) mit dieser Regierung und mit den Anrainerstaaten internationale strikte und nachprüfbare Vereinbarungen zu treffen, um den Drogen- und Waffenhandel zu unterbinden, eine Umgestaltung der Landwirtschaft Afghanistans einzuleiten und die Logistik des Terrors, die zu einer Verschärfung der Konflikte in anderen Regionen (Tschetschenien, Zentralasien, Balkan, Nahost und Kaschmir) führt, wirksam zu bekämpfen und umfassende Maßnahmen zur wirtschaftlichen Erholung und zum Wiederaufbau Afghanistans einzuleiten;

d) die politische Bearbeitung des Afghanistan-Konfliktes in die direkte Verantwortung der Vereinten Nationen und ihres Sonderbeauftragten für Afghanistan zu stellen. Dort sind auch die humanitäre Hilfe für Afghanistan zu koordinieren und ggf. die geeigneten Maßnahmen zu deren Absicherung nach Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen zu treffen;

e) eine regionale Friedenskonferenz der Staaten Zentralasiens unter Beteiligung von Indien und Pakistan und der Einbeziehung Russlands, der USA und Chinas zu organisieren, die als ersten Schritt einen Stabilitätspakt für Zentralasien auf den Weg bringt;

f) gegen eine Ausweitung des Krieges auf andere Staaten zu agieren, insbesondere gegenüber den USA strikt gegen die Einbeziehung weiterer Staaten in das Kriegsgeschehen – genannt werden in diesem Zusammenhang immer wieder der Irak, aber auch Somalia, der Jemen u. a. – einzutreten und deutlich zu machen, dass sich Deutschland nicht an solchen Militäraktionen beteiligen wird, sowie stattdessen Maßnahmen zur Verbesserung der humanitären Lage im Irak und anderswo zu ergreifen;

2. die rechtlichen Grundlagen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken.

   Dazu ist es notwendig,

   a) dass die zwölf bereits in Kraft befindlichen Übereinkommen zum Kampf gegen den Terrorismus, das B-Waffen- und C-Waffenabkommen, sowie die zahlreichen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung der Vereinten Nationen exakt verwirklicht werden und die Verwirklichung kontrolliert wird;

   b) dafür einzutreten, dass die Arbeiten an dem von Indien vorgelegten Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus und an anderen völkerrechtlichen Instrumenten des Kampfes gegen den Terrorismus in den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen fortgesetzt und zum erfolgreichen Abschluss gebracht werden und in diesem Zusammenhang intensiv an der Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Definition des internationalen Terrorismus mitzuwirken;

   c) diejenigen Staaten, die das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs noch nicht ratifiziert haben, insbesondere die USA, China und Indien, zur umgehenden Ratifikation zur drängen; Staaten, die dies wünschen, bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Statut zu unterstützen; den Gerichtshof so schnell wie möglich arbeitsfähig zu machen; seine Gerichtsbarkeit auf zukünftige Fälle des internationalen Terrorismus zu erstrecken;

d) darauf hinzuwirken, dass zur Verfolgung und Bestrafung der für die terroristischen Anschläge in den USA Verantwortlichen ein internationaler Ad-hoc-Strafgerichtshof geschaffen wird, in dessen Statut auch Regeln über die Überstellung Beschuldigter an den Gerichtshof aufzunehmen sind.

3. Beiträge zur Stärkung, zur Reformierung und zum Ausbau der Vereinten Nationen zu leisten, damit diese zum zentralen Instrument der Bekämpfung des internationalen Terrorismus werden und auf längere Sicht die weltweite Dominanz eines Staates bzw. einer kleinen Gruppe von Industriestaaten eingeschränkt werden kann.

   Dazu gehört u. a.:

   a) den VN weitere Kompetenzen und Mittel zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, des Drogen und Waffenhandels sowie der Geldwäsche einzuräumen und die entsprechenden Instrumente und Institutionen zu schaffen;

   b) die verbindliche Selbstverpflichtung, im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus außenpolitisch ausschließlich auf der Grundlage von Beschlüssen der VN zu agieren;

   c) die wirtschaftlichen Interventionsmöglichkeiten der VN zur Bekämpfung von Armut und für eine gerechtere Weltwirtschaft auszubauen und Internationaler Währungsfonds (IWF) und Weltbank zu demokratisieren und zu VN-Organen zu machen;

   d) das Eintreten für eine angemessene Repräsentanz der arabisch-islamischen Region im Sicherheitsrat und eine Stärkung der Kompetenzen der Vollversammlung und des Generalsekretärs gegenüber dem Sicherheitsrat;

   e) die freiwilligen Beiträge an die Vereinten Nationen und ihre Unterorganisationen zu erhöhen und insbesondere UNHCR, UNICEF und UNDP, die in erheblichem Umfang Krisenprävention und Friedenskonsolidierung betreiben mit den erforderlichen finanziellen und personellen Mitteln auszustatten;

4. neue Abrüstungsinitiativen zu fördern und sich für eine Entmilitarisierung und Zivilisierung der internationalen Beziehungen, für eine Politik der friedlichen Krisenvorbeugung einzusetzen. Dazu gehören:

   a) Initiativen zur Eindämmung des internationalen Rüstungsexports, insbesondere auf dem Gebiet der Kleinwaffen und zur Ausweitung des Ottawa-Protokolls mit dem Ziel der völligen Ächtung der Landminen;

   b) Anstrengungen, damit das Abkommen über das Verbot der C-Waffen weiter respektiert und lückenlos umgesetzt wird und der Vertrag über die Ächtung der biologischen Waffen vor dem Hintergrund neuer technologischer Entwicklungen fortentwickelt und durch neue Verifikationsregeln gestärkt wird;

   c) Beiträge zur beschleunigten nuklearen Abrüstung, die auch Indien und Pakistan einbeziehen muss. Auch auf die Ratifizierung des Vertrags über das umfassende Verbot von Atomtests durch alle Atommächte gilt es hinzuwirken;

   d) die Nichtbeteiligung Deutschlands an der Installierung neuer Raketenabwehrsysteme, weil diese keinen Schutz gegen terroristische Gefahren bietet. Stattdessen sollte die Bundesregierung auf Schritte zur umfassenden Abrüstung der Massenvernichtungswaffen drängen;

e) eine neue Initiative der Vereinten Nationen zur weltweiten Abrüstung anzuregen, die vorsehen könnte, dass die Mitgliedstaaten sich verpflichten, ab 2003 10 % ihrer Rüstungsausgaben zu kürzen und diese Mittel in einen Fonds der Vereinten Nationen für Entwicklung und Seuchenbekämpfung einzuspeisen;

f) die Umsetzung der VN-Resolution 1325 über die Rolle von Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung;

5. durch Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit, aktive Menschenrechtspolitik und intensivierte Armutsbekämpfung krisenpräventiv und konfliktlösend zu wirken, eigenständige Entwicklung zu fördern und damit dem internationalen Terrorismus den Nährboden entziehen. Dazu gehört u. a.:

a) eine Kehrtwende in der Entwicklungsfinanzierung herbeizuführen und schnellstmöglich ein Gesetz vorzulegen, das zur Realisierung der entsprechenden VN-Empfehlung die Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe von heute 0,23 % des Bruttosozialprodukts auf die geforderten 0,7 % bis zum Jahre 2010 vorsieht;

b) den Aktionsplan zur Armutsbekämpfung zu konkretisieren und als Sofortmaßnahmen eine einseitige Verpflichtung, mindestens 20 % der geleisteten öffentlichen Entwicklungshilfe für die Deckung der Basisbedürfnisse (Gesundheit, Nahrung und Grundbildung) einzusetzen, einzugehen sowie ein Programm zur speziellen Unterstützung von Landreformen und zur Sicherung von Landzugangsrechten aufzulegen und einen umfassenden Erlass der bilateralen Schulden aller armen Länder vorzunehmen;

c) die Unterstützung aller Maßnahmen zur Kontrolle der internationalen Finanzströme, der Schließung von Offshore-Zentren und zur Reform der Finanzarchitektur;

d) das Dringen auf die Einführung einer sog. Tobin-Steuer auf Devisengeschäfte und Nutzung der Einnahmen über einen globalen Entwicklungsfonds für Entwicklungsmaßnahmen;

e) sich aktiv für die Verankerung eines internationalen Verhaltenskodexes zum Recht auf Nahrung einzusetzen;

6. besonderes Gewicht auf die Lösung des Nahost-Konflikts zu legen, weil dieser permanente Konfliktherd für die Reproduktion und Verankerung des internationalen Terrorismus eine entscheidende Rolle spielt. Dazu ist u. a. notwendig,

a) gegenüber Israel und den Palästinensern für eine gleichzeitige Beendigung der Kampfhandlungen einzutreten, auf eine Umkehr der israelischen Siedlungspolitik hinzuwirken, eine Bekräftigung der gegenseitigen Anerkennung des staatlichen Existenzrechts zu erwirken und sich für die Einsetzung einer internationalen Beobachtermission zu engagieren;

b) die wirtschaftliche Unterstützung der palästinensischen Autonomiegebiete durch die EU fortzuführen und Israel aufzufordern, die Rechte der palästinensischen Autonomiebehörde zu achten;

c) eine Nahost-Konsultationsgruppe, der neben Deutschland und Frankreich als EU-Vertretern auch Norwegen angehört, zu bilden.

Berlin, den 15. November 2001

Roland Claus und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333